

**Amtsblatt  
des Amtes Schlei-Ostsee  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**



---

Jahrgang 2020

09.07.2020

Nr. 19

---

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.amt-schlei-ostsee.de](http://www.amt-schlei-ostsee.de) eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

---

**Inhaltsverzeichnis**

1. Sitzung der Gemeindevertretung Damp am 13.07.2020 (S. 02)
2. Sitzung der Gemeindevertretung Karby am 13.07.2020 (S. 03)
3. Sitzung der Gemeindevertretung Rieseby am 13.07.2020 (S. 05)
4. Sitzung der Gemeindevertretung Waabs am 20.07.2020 (S. 07)
5. Sitzung der Gemeindevertretung Güby am 21.07.2020 (S. 08)
6. Sitzung der Gemeindevertretung Barkelsby am 23.07.2020 (S. 10)
7. Satzung der Gemeinde Fleckeby über die Benutzung der Sozialstation (S. 11)
8. 2. Nachtragssatzung der Gemeinde Fleckeby für die kommunale Kindertagesstätte (S. 15)
9. Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Brodersby 'Schönhagen Schloss zwischen Schlossstraße und Eiskellerweg' für den Bereich nordwestlich des Eiskellerweges, nördlich der Straße 'Am Schloßteich' sowie beidseitig der Schloßstraße (S. 17)
10. Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Loose 'An der Kollholmer Au' für den Bereich westlich der Straße Aukamp und östlich der Kollholmer Au (S. 20)

# Bekanntmachung

Gemeinde Damp

Datum: 03.07.2020



am **Montag, 13. Juli 2020**, findet um **20:00 Uhr** im Congresscentrum, Seeuferweg 10, 24351 Damp, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Damp statt, zu der ich Sie höflich einlade.

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Bericht der Bürgermeisterin
4. Bericht der Ausschussvorsitzenden
5. Anfragen der Gemeindevertreter/innen
6. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
7. Einwohnerfragestunde
8. Entwurf des 1. Nachtragswirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2020 der Kurbetriebe Damp GmbH 04-FA-18/2020
9. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Damp für das Haushaltsjahr 2020 04-FA-17/2020

### Nichtöffentlicher Teil

10. Vertragsangelegenheiten 04-FA-19/2020

### Öffentlicher Teil

11. Bekanntgaben

Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter „Nichtöffentlicher Teil“ genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen.

Barbara Feyock  
Bürgermeisterin

## Bekanntmachung

Gemeinde Karby



Datum: 02.07.2020

am **Montag, 13. Juli 2020**, findet um **19:30 Uhr** im Gasthaus Nüser, Eckernförder Straße 46, 24398 Karby, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Karby statt, zu der ich Sie höflich einlade.

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung eines neuen Gemeindevertreters in der Gemeinde Karby 12-GV-4/2020
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Anfragen der Gemeindevertreter
6. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
7. Bericht des Bürgermeisters
8. Bericht der Ausschussvorsitzenden
9. Wahl eines Mitgliedes in des Ausschuss für Soziales und Kultur 12-GV-12/2020
10. Wahl eines Mitgliedes in den Finanzausschuss 12-GV-11/2020
11. Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer 12-GV-8/2020
12. Bekanntgabe und Prüfung der Jahresrechnung 2019, Zustimmung zu der Jahresrechnung 2019 und Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben 12-FA-1/2020
13. Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 und der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in S.-H. - Sachthema Windenergie - 3. Auslegung
- 13.1. Gesamträumliches Planungskonzept 12-BA-2/2020
- 13.2. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 einschl. Umweltbericht 12-BA-1/2020

- |       |   |              |
|-------|---|--------------|
| 13.3. | Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III<br>einschl. Karte, Umweltbericht und FFH-Vorprüfung | 12-BA-3/2020 |
| 13.4. | Datenblätter zu den Potential- und Vorrangflächen   | 12-BA-4/2020 |
| 14.   | Erstellung von insektenfreundlichen Grünflächen   | 12-BA-5/2020 |
| 15.   | Ersatzbeschaffung für ein Spielgerät auf dem Spielplatz im<br>"Südhang"   | 12-BA-7/2020 |
| 16.   | Erneuerung von Oberflächen weiterer Gehwege im Bereich<br>„Südhang“   | 12-BA-6/2020 |

**Nichtöffentlicher Teil**

- |     |                         |               |
|-----|-------------------------|---------------|
| 17. | Grundstückangelegenheit | 12-GV-10/2020 |
| 18. | Bauangelegenheit        | 12-GV-9/2020  |

**Öffentlicher Teil**

- |     |              |  |
|-----|--------------|--|
| 19. | Bekanntgaben |  |
|-----|--------------|--|

Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter „Nichtöffentlicher Teil“ genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen.

Arno Henkel  
Bürgermeister

# Bekanntmachung

Gemeinde Rieseby

Datum: 03.07.2020



## Hinweis:

Die am Sitzungstag geltenden Hygienestandards und Abstandsregelungen sind einzuhalten und können ggf. zu einer Beschränkung der Besucherzahl führen.

Am **Montag, 13. Juli 2020**, findet um **19:00 Uhr** in der Sporthalle, Petri-Weg, 24354 Rieseby, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rieseby statt, zu der ich Sie höflich einlade.

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Bericht der Bürgermeisterin und der Ausschussvorsitzenden
4. Anfragen der Gemeindevertreter/innen
5. Einwohnerfragestunde
6. Übertragung von Aufgaben der Bürgermeisterin (Antrag der CDU-Fraktion) 15-GV-15/2019
7. Änderung der Satzung über die Benutzung der "Alten Post" (Antrag der CDU-Fraktion) 15-GV-18/2019
8. Beanstandung von Beschlüssen durch die Bürgermeisterin 15-GV-23/2020
9. Antrag auf Erweiterung der Straßenbeleuchtung in der Bargkoppel in Rieseby vom 28.02.2020 15-BA-13/2020
10. Raumbedarf im Kindergarten Rieseby 15-BA-28/2020  
Einstieg in notwendige Planungen
11. Antrag TSV Rieseby auf Kostenübernahme der Erneuerung des Flutlichtes des B-Platzes 15-FA-6/2020
12. Antrag Kleingärtnerverein Rieseby e.V. auf Zahlung eines Zuschusses für die Anschaffung einer Gartenpforte 15-FA-9/2020
13. Sitzungsgelder für die Mitglieder der Arbeitsgruppe "Rieseby 2025" (Antrag der Arbeitsgruppe "Rieseby 2025")
14. Resolution Imland Klinik gGmbH

### **Nichtöffentlicher Teil**

- |     |                       |               |
|-----|-----------------------|---------------|
| 15. | Personalangelegenheit | 15-GV-28/2020 |
| 16. | Personalangelegenheit | 15-GV-30/2020 |
| 17. | Personalangelegenheit | 15-GV-31/2020 |

### **Öffentlicher Teil**

18. Bekanntgaben

Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter „Nichtöffentlicher Teil“ genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen.

Doris Rothe-Pöhls  
Bürgermeisterin

# Bekanntmachung

Gemeinde Waabs

Datum: 06.07.2020



am **Montag, 20. Juli 2020**, findet um **19:30 Uhr** im Sitzungszimmer des Amtes Schlei-Ostsee, Außenstelle Damp, Auf der Höhe 16, 24351 Damp, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Waabs statt, zu der ich Sie höflich einlade.

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
5. Bericht des Bürgermeisters
6. 2. Nachtragssatzung der Gemeinde Waabs für den gemeindlichen Kindergarten 17-GV-16/2020
7. Beteiligung am Defizit des Friedhofes Waabs 17-GV-13/2020

### Nichtöffentlicher Teil

8. Eingruppierung der Kita-Leitung 17-GV-15/2020
9. Eingruppierung ständige Vertreterinnen von Kita-Leitungen 17-GV-14/2020

### Öffentlicher Teil

10. Bekanntgaben

Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter „Nichtöffentlicher Teil“ genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen.

Udo Steinacker  
Bürgermeister

# Bekanntmachung

Gemeinde Güby

Datum: 06.07.2020



am **Dienstag, 21. Juli 2020**, findet um **19:30 Uhr** im Landgasthof Güby, Dorfstraße 2, 24357 Güby, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Güby statt, zu der ich Sie höflich einlade.

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Nachrücken eines Gemeindevertreters in die Gemeindevertretung 09-GV-4/2020
4. Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner
5. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
6. Mitteilungen des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
7. Anfragen der Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen
8. Wahl einer/eines 1. stellvertretenden Bürgermeisterin/Bürgermeisters 09-GV-5/2020
9. Wahl eines Mitgliedes für den Finanzausschuss 09-GV-6/2020
10. Wahl eines neuen Mitgliedes im Finanzausschuss 09-GV-3/2020
11. Wahl eines Ausschussvorsitzenden für den Finanzausschuss 09-GV-7/2020
12. Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes für den Bau-, Wege- und Umweltausschuss 09-GV-9/2020
13. Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes für den Bauausschuss 09-GV-1/2020
14. Wahl eines neuen Mitgliedes in den Bau-, Wege- und Umweltausschuss 09-GV-14/2020
15. Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes für die Verbandsversammlung des Schulverbandes Fleckeby 09-GV-2/2020
16. Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes für den Sozialausschuss 09-GV-8/2020
17. Wahl eines persönlichen Stellvertreters für den Bürgermeister im 09-GV-10/2020

## Amtsausschuss

- |       |  |               |
|-------|--|---------------|
| 18.   | Wahl eines Mitgliedes in das Kuratorium des ev. Kindergartens Fleckeby   | 09-GV-11/2020 |
| 19.   | Wahl eines persönlichen Stellvertreters für den Bürgermeister im Abwasserbeirat der Schleswiger Stadtwerke   | 09-GV-12/2020 |
| 20.   | Wahl eines persönlichen Stellvertreters für den Bürgermeister in der Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Mittelschwansen                                     | 09-GV-13/2020 |
| 21.   | Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 und der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in S.-H. - Sachthema Windenergie - 3. Auslegung |               |
| 21.1. | Gesamträumliches Planungskonzept   | 09-BA-1/2020  |
| 21.2. | Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 einschl. Umweltbericht   | 09-BA-2/2020  |
| 21.3. | Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III einschl. Karte, Umweltbericht und FFH-Vorprüfung   | 09-BA-3/2020  |
| 21.4. | Datenblätter zu den Potential- und Vorrangflächen  | 09-BA-4/2020  |
| 22.   | Bekanntgabe und Prüfung der Jahresrechnung 2019, Zustimmung zu der Jahresrechnung 2019 und Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben                               | 09-FA-1/2020  |

## **Nichtöffentlicher Teil**

- |     |                             |               |
|-----|-----------------------------|---------------|
| 23. | Bauanfragen und Baunanträge | 09-GV-16/2020 |
|-----|-----------------------------|---------------|

## **Öffentlicher Teil**

- |     |              |  |
|-----|--------------|--|
| 24. | Bekanntgaben |  |
|-----|--------------|--|

Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter „Nichtöffentlicher Teil“ genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen.

Peter Thordsen  
Bürgermeister

# Bekanntmachung

Gemeinde Barkelsby

Datum: 02.07.2020



am **Donnerstag, 23. Juli 2020**, findet um **19:00 Uhr** in der Mehrzweckhalle Barkelsby, Riesebyer Straße 5, 24360 Barkelsby, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Barkelsby statt, zu der ich Sie höflich einlade.

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Einwohnerfragezeit
4. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
5. Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen und Einwohnern
6. Anfragen von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern
7. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
8. Entwidmung von Feuerlöschteichen im Bereich Böhnrüher Weg und Mohrberger Weg 02-BA-11/2020
9. Erlass der 4. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Barkelsby für den gemeindlichen Kindergarten 02-GV-6/2020

### Nichtöffentlicher Teil

10. Personalangelegenheit 02-GV-5/2020

### Öffentlicher Teil

11. Bekanntgaben

Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter „Nichtöffentlicher Teil“ genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen.

Fritz-Wilhelm Blaas  
Bürgermeister

## **Satzung der Gemeinde Fleckeby über die Benutzung der Sozialstation Schmiederedder**

Die in der Satzung gewählte männliche Sprachform gilt auch für die weibliche Sprachform.

Aufgrund des §§ 4 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1 Abs. 1 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Fleckeby vom 25.06.2020 folgende Satzung erlassen:

### **§1 Grundsatz**

1. Die Gemeinde Fleckeby stellt die Sozialstation allen ortsansässigen Verbänden, Vereinen und Organisationen zur Benutzung zur Verfügung.
2. Die Sozialstation kann auf Antrag von den Bürgern der Gemeinde Fleckeby für private familiäre Anlässe und Geburtstage ab dem 70. Geburtstag genutzt werden. Der Antrag auf Benutzungsgenehmigung ist an den Sozialausschussvorsitzenden zu stellen.

### **§ 2 Benutzungsgenehmigung**

1. Die Benutzung setzt eine Benutzungsgenehmigung durch die Gemeinde voraus. Die Benutzungsgenehmigung für die Benutzer nach § 1 Abs. 1 und 2 dieser Satzung, erteilt der Sozialausschussvorsitzende. Die Benutzer haben bei Antragstellung Art und Umfang der Benutzung darzulegen.
2. Ein Anspruch auf Genehmigung der Benutzung besteht nicht.
3. Die Gemeinde ist berechtigt, die erteilte Benutzungsgenehmigung jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf erfolgt insbesondere bei einem Verstoß gegen die Satzung. Ersatzansprüche bei einem Widerruf bestehen nicht.

### **§ 3 Umfang der Benutzung**

1. Die überlassenen Räume und Gegenstände dürfen nur in der Zeit von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.
2. Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung des Sozialausschussvorsitzenden vorgenommen werden und sind nach Abschluss der Benutzung zu beseitigen.

### **§ 4 Benutzungsregeln**

1. Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte der Sozialstation sind pfleglich und ordnungsgemäß zu behandeln. Vor der Benutzung des Raumes ist der Benutzer verpflichtet, sich des unversehrten Zustands der Räume und Einrichtung zu vergewissern, Mängel sind vor der Benutzung zu melden.

2. Jede Benutzung darf nur in Anwesenheit des verantwortlichen Benutzers (Leiter der Veranstaltung) stattfinden.
3. Schäden die anlässlich einer Benutzung entstehen, sind dem Sozialausschussvorsitzenden oder dem Bürgermeister unverzüglich zu melden. Nach Beendigung der Benutzung hat der verantwortliche Benutzer dafür zu sorgen, dass die Sozialstation in ordnungsgemäßem Zustand übergeben wird. Hierzu gehören insbesondere:
  - Lüften der Räume
  - Herunterregeln der Heizung
  - Reinigen von Geschirr, Besteck, Küchen- und sonstigen Geräten
  - Entleeren der Abfallbehälter und Entsorgung der Abfälle
  - Leeren des Kühlschranks
  - Reinigen des Flurs und sämtlicher Fußböden
  - Aufstellen bzw. Wegstellen von Gestühl und Tischen in den vorherigen Zustand
  - Schließen aller Fenster
  - den Außenbereich sauber zu hinterlassen
  - Geschirrhandtücher sind mitzubringen/ wieder mitzunehmen
  - Löschen aller Lichter
  - Abschließen der Küchen- und der Aufenthaltsraumtür
4. Die Küche kann kostenfrei genutzt werden. Es dürfen keine Gerichte auf dem Herd zubereitet werden. Dafür kann ein externer Catering-Service in Anspruch genommen werden. Auch hier ist auf Sauberkeit und Unversehrtheit in besonderer Weise zu achten. Die Lagerung von Lebensmitteln, auch im Kühlschrank, bedarf der Zustimmung durch die Gemeinde.
5. Rauchen ist innerhalb der Sozialstation verboten. Offenes Feuer ist innerhalb der Sozialstation und auf den Außenanlagen verboten.

## **§ 5 Schlüsselvergabe**

1. Die Gemeinde gibt für die Sozialstation Schlüssel für ständige Benutzer gemäß § 1 Abs. 1 aus. Der Sozialausschussvorsitzende führt darüber entsprechende Nachweise.
2. Einzelbenutzer erhalten für jede Benutzung durch den Sozialausschussvorsitzenden einen Schlüssel, der nach der Benutzung bei Abnahme der Sozialstation unverzüglich zurückzugeben ist.
3. Schlüsselinhaber können den Schlüssel an Ihren Vertreter oder eine andere Person ihres Vertrauens weitergeben. Sie werden jedoch nicht von der Verantwortung gegenüber der Gemeinde entbunden. Der Sozialausschussvorsitzende ist über die Weitergabe zu informieren.

## **§ 6 Hausrecht**

1. Das Hausrecht in der Sozialstation übt der Bürgermeister oder sein Beauftragter aus.
2. Dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten ist der Zutritt zur Veranstaltung, zwecks Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

3. Bei grober Missachtung der Regelungen dieser Satzung kann für den Verband, den Verein, die Organisation oder einzelne Personen durch den Bürgermeister ein Hausverbot ausgesprochen werden.

## **§ 7**

### **Haftungsausschluss**

1. Jegliche Haftung der Gemeinde, ihrer Beschäftigten, des Bürgermeisters und seiner Beauftragten für Schäden jeglicher Art, die dem Benutzer einschließlich seiner Besucher aus der Benutzung der Sozialstation, insbesondere auch aus der Beschaffenheit der Einrichtungsgegenstände erwachsen, ist ausgeschlossen.
2. Die Gemeinde übernimmt ebenfalls keine Haftung für eingebrachte Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände. Diese sind vom Benutzer ausreichend gegen Entwendung und Beschädigung zu sichern. Der Benutzer hat alle teilnehmenden Personen auf den Haftungsausschluss hinzuweisen.
3. Der Benutzer ist verpflichtet die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung von Räumlichkeiten und überlassenen Gegenständen von Dritten gestellt werden.

## **§ 8**

### **Haftung des Benutzers**

1. Der Benutzer haftet der Gemeinde für alle aus der Nichtbeachtung der Satzung und aus Anlass der Benutzung eingetretenen Schäden, auch wenn ein Verschulden nicht vorliegt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und bei ordnungsgemäßem Gebrauch der Geräte und Einrichtung eintreten. Schäden durch Abnutzung oder aufgrund von Materialfehlern sind durch den Benutzer nachzuweisen.
3. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten. Der Schuldner kann nicht verlangen, den früheren Zustand selbst wiederherzustellen bzw. herstellen zu lassen.

## **§ 9**

### **Ausschank / Veranstaltungskosten**

1. Den Benutzern der Sozialstation ist der Ausschank von Getränken und das Verabreichen von Imbisswaren gestattet, wenn die dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Die gegebenenfalls erforderlichen Gestattungen hat der Benutzer in eigener Zuständigkeit einzuholen.
2. Die erforderlichen Anmeldungen und Abrechnungen mit der Gesellschaft zur Wahrung von Urheberrechten (GEMA etc.) hat der Benutzer in eigener Zuständigkeit zu regeln.

## **§ 10**

### **Benutzungsgebühren**

1. Für die Benutzung der Sozialstation gemäß § 1 Abs. 2 wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 50,00 Euro erhoben. Zusätzlich wird eine Kautionsgebühr in Höhe von 50,00 Euro er-

hoben. Diese ist bei Schlüsselübergabe in bar bei dem Sozialausschussvorsitzenden zu entrichten und wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Räume zurückgezahlt.

2. In der Gebühr sind die üblicherweise entstehenden Kosten für Beleuchtung, Wasser und Wartung enthalten. Dasselbe gilt für die Heizkosten, soweit keine besondere Heizung erforderlich ist.
3. Für zusätzliche Kosten wird eine Zusatzgebühr in Höhe der der Gemeinde entstehenden Selbstkosten erhoben.
4. Wird die Sozialstation einem Benutzer mehrtägig überlassen, so kann eine Pauschalgebühr festgesetzt werden, die sich aus dem Gebührensatz nach Abs. 1 unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Umfangs der Benutzung errechnet. Die Festsetzung einer Pauschalgebühr obliegt dem Bürgermeister.

## **§ 11**

### **Entstehung der Gebühr / Gebührenschuldner / Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht
  - a) mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung gemäß § 2 Abs. 1
  - b) bei unbefugter Benutzung mit Beginn der Benutzung.
2. Gebührenschuldner ist
  - a) der Benutzer gemäß § 2 Abs. 1.
  - b) bei unbefugter Benutzung der tatsächliche Nutzer.
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
4. Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig.

## **§ 12**

### **Datenverarbeitung**

Aufgrund des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie § 3 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) ist die Gemeinde befugt auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuleiten.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 26.06.2020

Röhl  
Gemeinde Fleckeby  
Bürgermeister

## **2. Nachtragssatzung**

### **zur Satzung der Gemeinde Fleckeby für die kommunale Kindertagesstätte für Kinder unter 3 Jahren**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, der §§ 1 Abs. 1, 2, 4 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein und des § 25 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Fleckeby vom 25.06.2020 folgende Nachtragssatzung erlassen:

#### **Artikel I**

§ 7 erhält folgende Fassung:

1. Für den Besuch der Kinderkrippe ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt monatlich **216,30 €** je Kind (Regelgebühr).
2. Die Benutzungsgebühr für Kinder ab 3 Jahren beträgt monatlich **169,80 €** je Kind. Diese Gebühr gilt ab dem Folgemonat nach Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes.
3. Für die Nutzung des zusätzlichen Betreuungsangebotes gem. § 3 Abs. 6 ist eine weitere Benutzungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt monatlich für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres **36,05 €** und ab der Vollendung des 3. Lebensjahres **28,30 €** (zusätzliche Benutzungsgebühr).
4. Für die Kinder in der Kinderkrippe wird ein Mittagessen durch einen externen Anbieter angeboten und abgerechnet. Nähere Informationen über die aktuelle Gebühr und den Buchungsvorgang für das Mittagessen erhalten die Erziehungsberechtigten vom Personal in der Kinderkrippe.

Für das Mittagessen können die Eltern, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), 3. und 4. Kapitel des Sozialgesetzbuches XII (SGB XII), §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag gem. § 6 a Bundeskindergeldgesetz beziehen, für ihre Kinder Bedarfe für Bildung und Teilhabe (Bildungskarte) beantragen. Die Beantragung der Bildungskarte erfolgt für die SGB II-Bezieher im Jobcenter und für alle anderen im zuständigen Sozialamt.

5. Auf Antrag kann die Benutzungsgebühr aus § 7 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung, gem. § 25 Abs. 6 und 7 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) ermäßigt werden. Anträge auf Einstufung in die Ermäßigung sind an die Amtsverwaltung Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, zu richten. Diese nimmt die Berechnung vor und entscheidet (für den Zeitraum bis zum 31.12.2020) gem. § 25 Abs. 6 und 7 KiTaG über den Antrag.

Die bisherigen Abs. 6 bis 8 entfallen.

#### **Artikel II**

§ 12 enthält folgende Fassung:

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Benutzungsgebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten sowie die Ermittlung von Daten über den Empfang und die Höhe von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern sowie die Ermittlung der Höhe des Einkommens im Sinne des § 7 Abs. 5 dieser Satzung gemäß des Artikels 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/ EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung § 3 Abs. 1 des schleswig holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) bei folgenden kommunalen Ämtern:
  - a. Bürgerbüro und
  - b. anderen Behördenzulässig.  
Soweit zur Festsetzung und Veranlagung zu Gebühren nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch bei weiteren Behörden vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
2. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung über Abs. 1 hinaus erforderlich ist, darf der Träger oder eine von ihm beauftragte Stelle ebenfalls die notwendigen personenbezogenen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz erheben, verarbeiten und nutzen.

### **Artikel III**

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 26.06.2020

Gemeinde Fleckeby

gez. Röhl

Bürgermeister

# **B e k a n n t m a c h u n g**

**über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Brodersby 'Schönhagen Schloss zwischen Schloßstraße und Eiskellerweg' für den Bereich nordwestlich des Eiskellerweges, nördlich der Straße 'Am Schloßteich' sowie beidseitig der Schloßstraße**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brodersby hat in ihrer Sitzung am 09.06.2020 den Bebauungsplan Nr. 15 für den Bereich nordwestlich des Eiskellerweges, nördlich der Straße 'Am Schloßteich' sowie beidseitig der Schloßstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Umschreibung des Plangeltungsbereiches:

Der Planbereich liegt am südwestlichen Rand des Ortsteiles Schönhagen der Gemeinde Brodersby zwischen der Schloßstraße und dem Eiskellerweg. Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen aus dem Bebauungsplan Nr. 3 (Flurstücke 6, 7, 20, 28 und 29 sowie Teile der Flurstücke 21 und 22/1), die Flächen des Bebauungsplanes Nr. 6 (Flurstücke 8/1, 12/3, 32, 33, 9/2 und 10/1 sowie Teile der Flurstücke 19, 23, 11/2, 1/4 und 31) und bisher unbeplante Flächen (Flurstück 12/4 sowie Teile der Flurstücke 12/5 und 23) jeweils Flur 2, Gemarkung Schönhagen.

Der genaue Verlauf des Plangeltungsbereiches kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden.

**Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.**

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 10.07.2020 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 221, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse „[www.amt-schlei-ostsee.de](http://www.amt-schlei-ostsee.de)“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist die Satzung über den Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder des Baugesetzbuches zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung

der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein).

Der Flächennutzungsplan ist gemäß §§ 13 b S. 1 i.V.m. 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Eckernförde, 03.07.2020

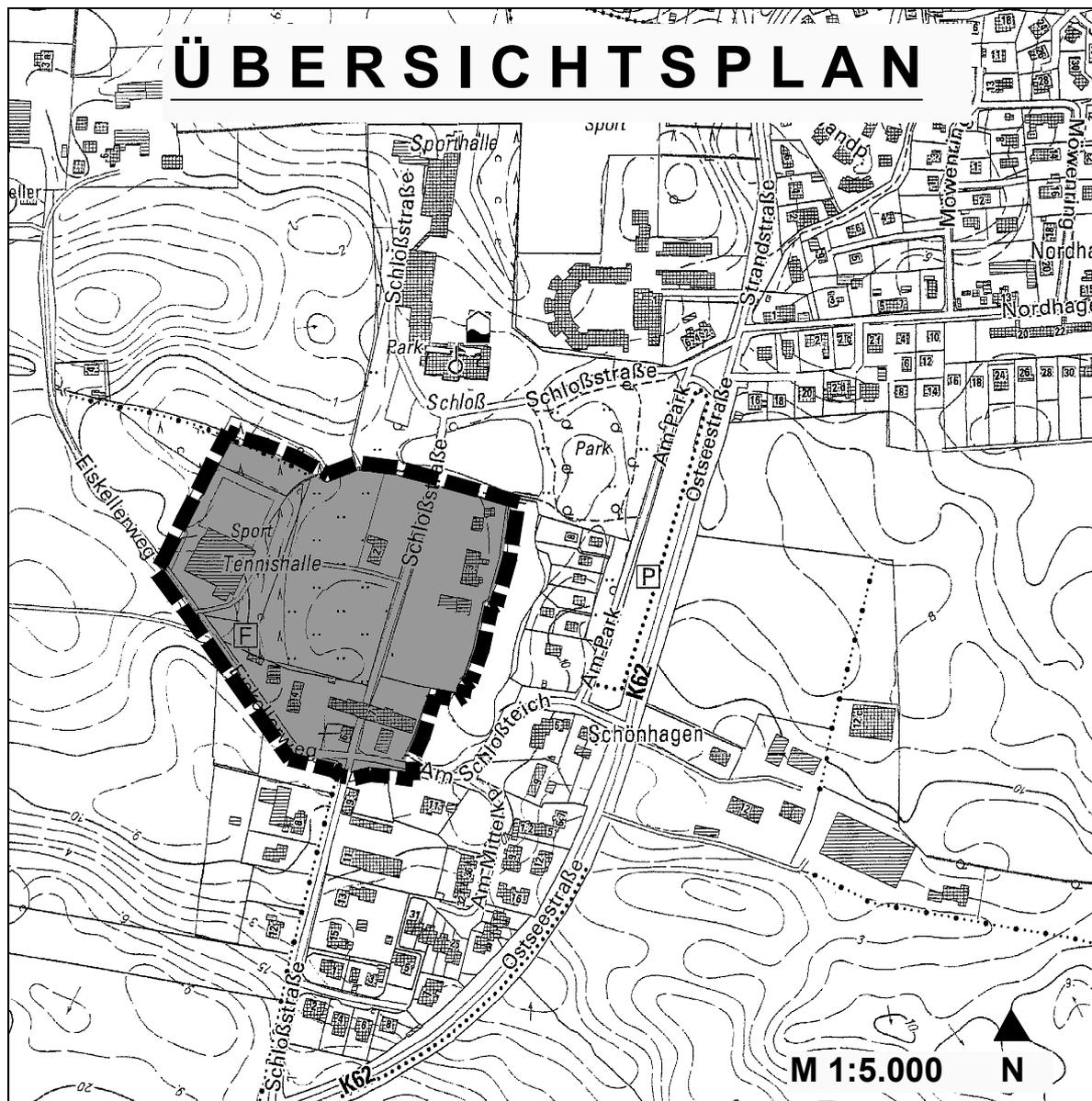
L.S.

Anlage: Lageplan

Amt Schlei-Ostsee  
- Der Amtsdirektor -  
Abt. Bauen und Umwelt  
Im Auftrag  
gez.  
Tore Weseler

# BEBAUUNGSPLAN NR. 15 DER GEMEINDE BRODERSBY

## 'SCHÖNHAGEN SCHLOSS, ZWISCHEN SCHLOSSSTRASSE UND EISKELLERWEG'



# **B e k a n n t m a c h u n g**

## **über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Loose 'An der Kollholmer Au' für den Bereich westlich der Straße Aukamp und östlich der Kollholmer Au**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Loose hat in ihrer Sitzung am 11.06.2020 den Bebauungsplan Nr. 5 für den Bereich westlich der Straße Aukamp und östlich der Kollholmer Au, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Umschreibung des Plangeltungsbereiches:

- im Nordwesten und Nordosten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Südosten durch die Kollholmer Au,
- im Südwesten durch das Baugebiet "Aukamp" und
- im Süden durch die Straße "An der Au".

Der genaue Verlauf des Plangeltungsbereiches kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden.

**Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.**

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 10.07.2020 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 221, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse „[www.amt-schlei-ostsee.de](http://www.amt-schlei-ostsee.de)“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist die Satzung über den Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder des Baugesetzbuches zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein).

Der Flächennutzungsplan ist gemäß §§ 13 b S. 1 i.V.m. 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Eckernförde, 03.07.2020

L.S.

Anlage: Lageplan

Amt Schlei-Ostsee  
- Der Amtsdirektor -  
Abt. Bauen und Umwelt  
Im Auftrag  
gez.  
Tore Weseler

# BEBAUUNGSPLAN NR. 5 DER GEMEINDE LOOSE

## 'AN DER KOLLHOLMER AU'

für ein Gebiet westlich der Straße  
Aukamp und östlich der Kollholmer Au

